

§ 10 Oö. G-DAV 2005

Oö. G-DAV 2005 - Oö. Gemeinde-Dienstausbildungsverordnung 2005

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.09.2021

(1) Definitivstellungserfordernis für alle Verwendungen ist die Ablegung des Moduls 2, sofern in der Anlage für die Verwendung Modul 2 vorgesehen ist.

(2) Definitivstellungserfordernis für die Verwendungsgruppen A, B und C ist die Ablegung des Moduls 2, sofern in der Anlage für eine vergleichbare Verwendung Modul 2 vorgesehen ist.

(3) Modul 2 ist in folgenden Ausbildungstypen abzulegen:

1. Verwendungsgruppe C: Ausbildungstyp

1

2. Verwendungsgruppe B: Ausbildungstyp

2

3. Verwendungsgruppe A: Ausbildungstyp

3

(Anm: LGBl.Nr. 88/2021)

In Kraft seit 01.09.2021 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at